

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

**FNP-Änderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker/Schafbuck“ in Satteldorf – geänderter Aufstellungsbeschluss, öffentliche Auslegung**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2022 den geänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker/Schafbuck“ Nr. 07-2017 gebilligt und die Auslegung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Maßgebend sind die Planzeichnung mit Geltungsbereich vom 20.12.2021, die Begründung sowie der Umweltbericht jeweils vom 07.10.2022. Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

**Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:**

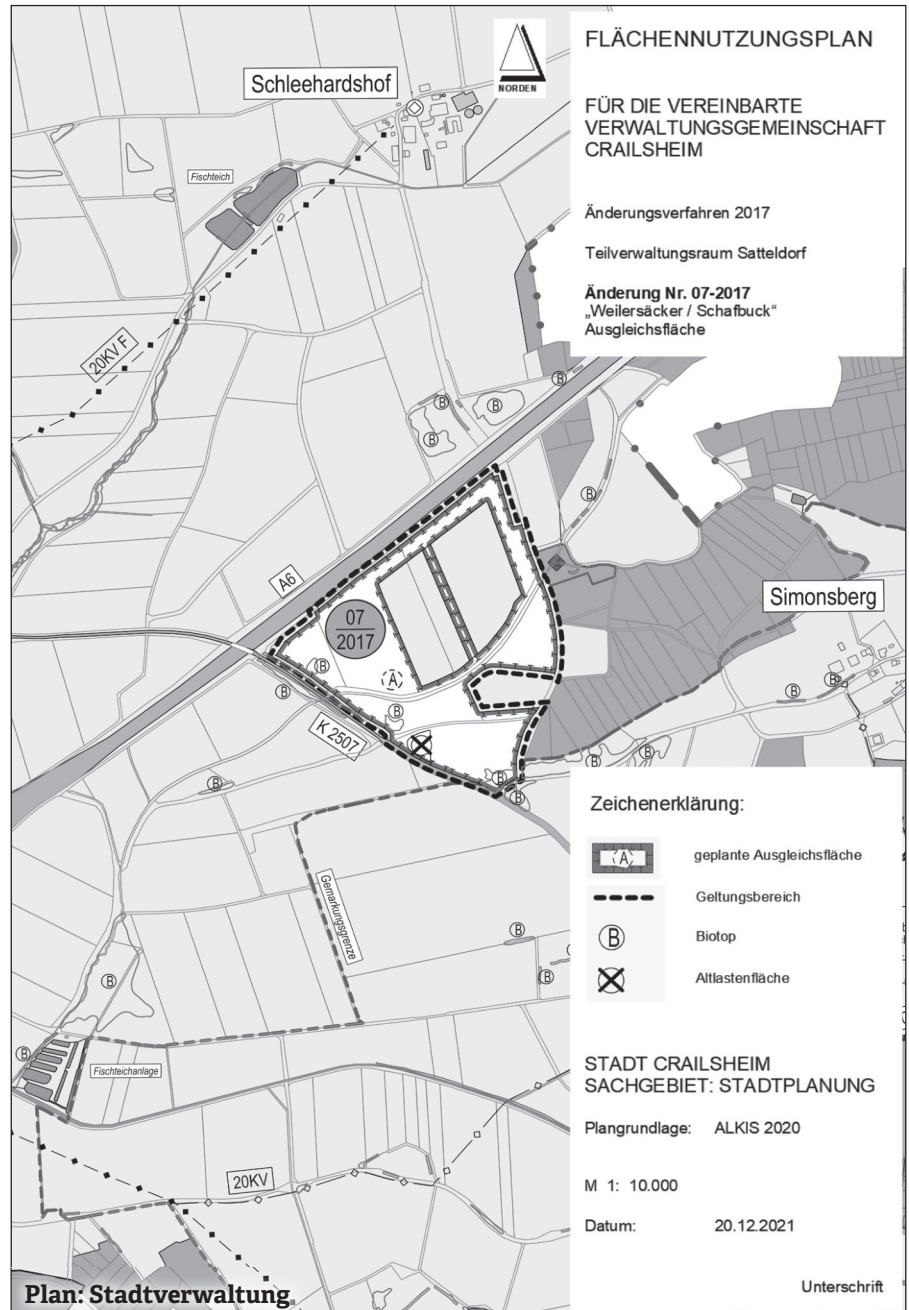
1. Bei der Planung werden die Flurstücke 1517/0, 1516/0, 1515/0, 1512/0, 1513/0, 1514/0 und 1510/0 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1462/0 und 1511/0, jeweils Gemarkung Gröningen, überplant.
2. Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche sowie als Fläche für „Aufschüttungen, Erddeponie, Rekultivierung“ dargestellt. Des Weiteren liegen drei Biotope und ein Altlastenstandort im Plangebiet.
3. Das Plangebiet wird durch die Autobahn A 6, durch die K 2506, durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerflächen sowie Waldflächen begrenzt.

**Ziele, Zwecke und Lage der Planung:**

Durch die FNP-Änderung soll eine Fläche für die Umsetzung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungen im Gemeindegebiet gesichert werden.

**Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die genannten Planunterlagen in der Zeit vom 19.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Crailsheim,



Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 1. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim und in den Rathäusern der Gemeinden Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen auch im Internet unter [www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung](http://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung) (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren) und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/kartendienste](http://www.uvp-verbund.de/kartendienste) eingesehen werden.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Hinweis auf Arten****umweltbezogener Informationen:**

Für den Bereich der FNP-Änderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker/Schaf buck“ liegen Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor. Neben dem Umweltbericht zur FNP-Änderung vom 07.10.2022 werden auch Unterlagen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens öffentlich ausgelegt und können gleichzeitig im genannten Auslegungszeitraum im Internet abgerufen werden. Dabei handelt es sich um den Pflege- und Entwicklungsplan vom 04.05.2021, der Umweltbericht vom 12.10.2021 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die umweltbezogenen Informationen sind nachfolgend unter den jeweiligen Schutzgütern aufgelistet. Im Einzelfall können sich die genannten Informationen auf mehrere Schutzgüter auswirken.

**Schutzgüter: Tiere und Pflanzen**

- Tiere: Informationen zu betroffenen Arten; Informationen zu geplanten Aufwertungsmaßnahmen
- Pflanzen: Informationen zu vorhandenen Habitatstrukturen; Informationen zu geschützten Streuobstbeständen; Informationen zu geplanten Aufwertungsmaßnahmen
- Biotope: Informationen zu Biotopen im Plangebiet; Informationen zu Biotopen in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets

**Schutzgüter: Fläche und Boden**

- Geologie und Topographie: Informationen zu geologischen Untergrundverhältnissen
- Bodenfunktionen: Informationen zu Auswirkungen auf Bodenfunktionen
- Flächennutzung/Fläche: Informationen zur Flächennutzung
- Altlasten: Informationen zu vorhandenen Altlasten

**Schutzgut: Wasser**

- Gewässer: Informationen zu einem vorhandenen Gewässer; Informationen zu geplanten Aufwertungsmaßnahmen
- Grundwasser: Informationen zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

**Schutzgüter: Klima und Luft**

- Klima: Informationen zu Auswirkungen auf das Kleinklima
- Luft: Informationen zur Kaltluftbildung

**Schutzgut: Landschaft**

- Landschaftsbild: Informationen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild

**Schutzgut:****Wechselwirkungen/Biologische Vielfalt**

- Wechselwirkungen: Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

**Schutzgut:****Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete**

- Schutzgebiete: Informationen zu Schutzgebieten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets

**Schutzgut Mensch:**

- Gesundheit: Informationen zur Naherholung
- Lärm und Immissionen: Informationen zu vorhandenen Immissionen

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

**Abgabe von Stellungnahmen:**

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und betroffene Grundstücke anzugeben, da das Ergebnis der Be-

handlung der Stellungnahme mitgeteilt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat und dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

**Hinweis:**

Vor Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Crailsheim, 01.12.2022  
für die VVG Crailsheim

Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister

## IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadtverwaltung Crailsheim  
Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil der Stadtverwaltung Crailsheim: Kai Hinderberger, Ressort Digitales & Kommunikation, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Telefon +49 7951 403-0, stadtblatt@crailsheim.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Krieger-Verlag GmbH, Hartmut und Stefan Krieger, Rudolf-Diesel-Straße 41 in 74572 Blaufelden  
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 41, 74572 Blaufelden, Telefon 07953 9801-0, Telefax 07953 9801-90, Internet: www.krieger-verlag.de

E-Mail-Adresse für gewerbliche Anzeigen: anzeigen@krieger-verlag.de

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crailsheim, das „Stadtblatt“, erscheint in der Regel donnerstags. Die Inhalte der Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung, insbesondere für materielle oder immaterielle Schäden oder sonstige Konsequenzen, die aus der Nutzung des Angebots entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Redaktion des Amtsblatts behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Manuskripte, Unterlagen, Bild-

material etc. zu bearbeiten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Inhalte des Amtsblatts sind nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) urheberrechtlich geschützt.

Für uns ist es selbstverständlich, dass wir uns für sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter einsetzen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch gerade in Überschriften auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet explizit keine Wertung – wir möchten alle Geschlechter mit unserem Stadtblatt ansprechen.